

Die Verbandsversammlung des WARL hat auf der Grundlage des § 14 ihrer Schmutzwasseranschlussatzung vom 24.11.1999 in ihrer Sitzung am 22.01.2003 folgende

Einleiterverordnung

beschlossen.

§ 1 Einleitungen

(1) Einleitungen nach dieser Verordnung sind alle Zuführungen von Schmutzwasser in das öffentliche Abwassersystem über die nach § 13 Abs. 1 der Schmutzwasseranschlussatzung allein zulässigen Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Einleitungen, die nicht über zulässige Grundstücksentwässerungsanlagen in das öffentliche Abwassersystem gelangen, werden von dieser Verordnung nicht erfasst. Sollten dem WARL derartige Einleitungen bekannt werden, wird der WARL ein ordnungsbehördliches Verfahren einleiten und ggf. Strafantrag stellen.

§ 2 Verhältnis zur Indirekteinleiterverordnung

(1) Die Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung des Landes Brandenburg (GVBl. II 1998 S. 610) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Wenn eine Einleitung eine Genehmigung nach dieser Verordnung bedarf, treten die dort geregelten Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Verordnung festgelegten Einleitungsbedingungen nur dann, wenn sie strenger sind.

(2) Eine Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung ersetzt nicht die nach der Schmutzwasseranschlussatzung (§ 8) erforderliche Einleitgenehmigung. Der Grundstückseigentümer, bzw. der Genehmigungsinhaber für den Fall, dass dieser mit dem Grundstückseigentümer nicht identisch ist, hat dem WARL eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung der Behörde hierüber spätestens einen Monat nach deren Zugang in Kopie auszuhändigen.

§ 3 Einleitbedingungen

(1) An die Einleitung von Schmutzwasser insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser sind besondere Anforderungen zu stellen. Abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes gemäß der Schmutzwasseranschlussatzung dürfen derartige Abwässer in der qualifizierten Stichprobe folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

	Gruppe	Parameter	Formelzeichen	Grenzwert	Einheit	Info
1)	Allgemeine Parameter	Temperatur	T	35	°C	
		pH-Wert	pH	6,5 - 9,5		
		Absetzbare Stoffe		10	ml/l	
		Abfilterbare Stoffe	AFS	500	mg/l	
2)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	Fette		150	mg/l	nach DIN 38409 H17
3)	Kohlenwasserstoffe	Mineralkohlenwasserstoffe	MKW	20	mg/l	nach DIN 38409 H18
4)	Halogenierte organische Verbindungen	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen	AOX	0,5	mg/l	gerechnet als Chlor als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan
		Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	LHKW	0,1	mg/l	
5)	Organische halogenfreie Lösemittel					
6)	Anorganische Stoffe (gelöst u. ungelöst)	Arsen	As	0,1	mg/l	
		Blei	Pb	0,5	mg/l	
		Cadmium	Cd	0,02	mg/l	
		Chrom, gesamt	Cr _{ges}	0,5	mg/l	
		Chrom-VI	CR(VI)	0,1	mg/l	
		Kupfer	Cu	0,2	mg/l	
		Nickel	Ni	0,2	mg/l	
		Silber	Ag	0,1	mg/l	
		Quecksilber	Hg	0,005	mg/l	
		Zink	Zn	1	mg/l	
7)	Anorganische Stoffe (gelöst)	Stickstoff, gesamt	N _{ges}	150	mg/l	
		Ammonium-Stickstoff	NH ₄ -N	100	mg/l	
		Cyanid, gesamt	CN _{ges}	5	mg/l	
		Cyanid, leicht freisetzbar	CN _{ges}	0,1	mg/l	
		Sulfat	SO ₄ ²⁻	400	mg/l	
		Sulfit	S ²⁻	1	mg/l	
		Phosphor, gesamt	P _{ges}	15	mg/l	
		Chlorid	Cl ⁻	400	mg/l	
8)	Weitere organische Stoffe	BTEX-Aromate		0,5	mg/l	
		Phenole (Phenolindex)		10	mg/l	
		PAK				
9)	Spontane Sauerstoffzehrung					
10)	Sonstiges	Chemischer Sauerstoff	CSB	1200	mg/l	
		Gesamter organischer Kohlenstoff (total organic carbonat)	TOC	500	mg/l	
		Biochemischer Sauerstoffbedarf	BSB ₅	600	mg/l	
		Tenside		10	mg/l	Summe aus nichtionischen und anionischen Tensiden

(2) Im Einzelfall können, abweichend von Absatz 1, geringere Grenzwerte festgesetzt, insbesondere die Frachten beschränkt werden. Für weitere Stoffe können Grenzwerte festgesetzt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt erforderlich ist. Liegen für bestimmte Abwasserherkunftsbereiche Verwaltungsvorschriften des Bundes gemäß § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.

November 1996 vor, so gelten die dort aufgeführten "Anforderungen nach dem Stand der Technik", abweichend von den in Absatz 1 genannten Grenzwerten.

(3) Für vorstehend in Abs. 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfalle vom WARL festgesetzt, wenn diese Einleitungen nicht gesonderte behördliche Genehmigungen nach der geltenden Indirekteinleiterverordnung des Landes Brandenburg bedürfen oder wenn Beeinträchtigungen bei der Abwasserbehandlung zu besorgen ist.

(4) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

(5) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und Abwasser aus Kühlsystemen sowie der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(6) Höhere Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwasser innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(7) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 4 Proben

(1) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen letzten Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin, auszuführen.

(2) Die Grenzwerte gelten für qualifizierte Stichproben (5 Stichproben im Zeitraum von 2 Stunden und mindest im Abstand von 2 Minuten), in der Langzeit-Mischprobe ist ein um 20 von Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

(3) Dem Anschlussnehmer kann das Führen eines Betriebstagebuches aufgegeben werden, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

Ludwigsfelde, den 22.01.2003

gez. Dr. Rödel
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Aethner
Verbandsvorsteher